

Der Art. 49. des Criminalgesetzbuchs stellt den Grundsatz auf,

daß, wenn der Verbrecher durch mehrere Handlungen, welche nicht als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sind, sich mehrerer Verbrechen schuldig gemacht hat, in der Regel die sämtlichen, durch die verschiedenen Verbrechen verwirkten Strafen gegen ihn zu erkennen sind.

Der Art. 53 dagegen, welcher aus der Erwägung der Frage hervorgegangen, wie es zu halten, wenn gegen ein und dasselbe Individuum wegen mehrerer verübter Verbrechen gleichzeitig Freiheitsstrafen verschiedener Art zu erkennen sind, ob nämlich dann der Verbrecher diese sämtlichen verwirkten Strafen nach einander in den verschiedenen Strafanstalten zu verbüßen habe, oder nur eine dieser Strafarten unter Verwandlung der übrigen in diese eine gegen den Verbrecher in Anwendung zu bringen sei, bestimmt,

daß mehrere zusammentreffende zeitliche Freiheitsstrafen verschiedener Art in die schwerste derselben zu verwandeln seien, und zwar nach dem Maaßstabe, daß ein Jahr Gefängniß sechs Monaten Arbeitshaus, drei Monaten Zuchthaus zweiten Grades und zwei Monaten Zuchthaus ersten Grades gleichgerechnet werde.

Zu dieser Bestimmung, bei dem Zusammentreffen mehrerer zeitlicher Freiheitsstrafen die geringern Strafarten unter Verkürzung ihrer Dauer in die höchste der zuzuerkennenden Strafarten zu verwandeln, fand man sich bewogen aus den Gründen, weil eine successive Verbüßung verschiedener Freiheitsstrafen theils mit vielen Inconvenienzen verbunden sei, theils, in so fern auch über drei Monate ansteigende Gefängnißstrafen dabei mit zu verbüßen wären, der Grundsatz verlegt würde, daß nicht alle Verbrecher zu der Detention im Landesgefängnisse geeignet sind.

Wie die Motive selbst bemerken, hat die practische Anwendung dieser Bestimmungen manche Uebelstände dargelegt, und namentlich hat der Grundsatz, bei zusammentreffenden verschiedenartigen Freiheitsstrafen die geringern in die schwerern unter Berücksichtigung ihrer Geltung zu verwandeln, nachgewiesen, daß

- 1) der für die Geltung der verschiedenen Strafarten gegen einander angenommene Maaßstab dem wahren Verhältnisse nicht entspreche, und Ungleichheiten bei Bestrafung der Verbrecher herbeiführe,
- 2) durch eine bloße Veränderung des Maaßstabes dieser Inconvenienz nicht abzuhelfen sei, indem die Ermittlung eines völlig adäquaten Geltungsverhältnisses, wenn man dabei auch bei der Verschiedenheit der Individualität der Verbrecher von dem so höchst verschiedenen Eindruck der Strafe absehen wolle, zu den Unmöglichkeiten gehöre, so wie
- 3) in der Abweichung von dem Art. 49 ausgesprochenen Princip eine Inconsequenz liege, indem gerade dann, wenn wegen der Häufung von Verbrechen eine größere Strafbarkeit zu erwarten sei, man zu einer Verkürzung der Straffrist bei der Verbüßung im höhern Grade gelange, und die Mehrzahl der Verbrecher, welche ein größeres Gewicht auf die Dauer der Strafe, als auf den Grad derselben lege, diese kürzere Frist mehr als eine Erleichterung ansehe, sonach aber dieses Verhältniß leicht als eine Unbilligkeit gegen den minder Strafbareren erscheine.

Um diese Uebelstände zu beseitigen, hat die Staatsregierung für angemessen erachtet,

die Maxime der Strafverwandlung bei zusammentreffenden verschiedenartigen Freiheitsstrafen wenigstens theilweise ganz aufzuheben und an deren Stelle das Princip der successiven Strafverbüßung

unter folgenden Bestimmungen zu setzen,

- a) zusammentreffende Zuchthausstrafen ersten und zweiten Grades, so wie Arbeitshausstrafe, welche wenigstens sechs Monate beträgt, sind stets neben einander zu erkennen und nach einander zu verbüßen,
- b) eine mit Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades zusammentreffende Arbeitshausstrafe unter sechs Monaten ist unter Verkürzung auf zwei Drittheile ihrer Zeitdauer in Zuchthausstrafe zweiten Grades zu verwandeln,
- c) eine mit Arbeitshausstrafe oder Zuchthausstrafe zweiten Grades oder mit beiden zugleich zusammentreffende Gefängnißstrafe ist stets in die nächst höhere mit ihr concurrirende zu verwandeln, wobei ein Jahr Gefängniß sechs Monaten Arbeitshaus und vier Monaten Zuchthaus zweiten Grades gleich zu achten ist,
- d) nach demselben Maaßstabe ist eine mit Zuchthausstrafe ersten Grades allein oder in Verbindung mit Zuchthausstrafe zweiten Grades zusammentreffende Gefängnißstrafe in Arbeitshausstrafe zu verwandeln.

Mit diesen Ansichten der Staatsregierung und den gegebenen Bestimmungen hat sich die erste Kammer vollkommen nicht einverstanden erklären können.

Dieselbe hat zwar die von der Staatsregierung angeführten, aus dem Princip der Strafverwandlung bei zusammentreffenden Freiheitsstrafen und der dabei angenommenen Geltung sich ergebenden Uebelstände nicht in Abrede gestellt, dessenungeachtet aber nicht vermocht, dem Principe der successiven Strafverbüßung in der Ausdehnung die Zustimmung zu ertheilen, wie solche von der Staatsregierung in Vorschlag gebracht worden ist.

Einverstanden hat sich zwar die erste Kammer erklärt mit dem von der Staatsregierung aufgestellten Principe der successiven Strafverbüßung bei zusammentreffenden Zuchthausstrafen ersten und zweiten Grades, eine gleiche Bestimmung auszusprechen zu der Ausdehnung dieses Princips auch auf neben einander zu erkennende Zuchthaus- und Arbeitshausstrafen hat dieselbe aber nicht vermocht. Dies letztere aus den Gründen nicht, weil, selbst noch abgesehen von der Inconvenienz der Transportirung der Sträflinge aus einer Anstalt in die andere, nicht zu verkennen sei, daß durch Annahme des Princips, Zuchthaus- und Arbeitshausstrafen neben einander verbüßen zu lassen, eine ungemaine Verlängerung der Strafvollziehung gegen das bisher in dergleichen Fällen beobachtete Verfahren eintreten könne, eine solche Verlängerung den Verbrechern, welche die Größe des Uebels mehr in der Dauer der Strafe, als in deren Grade suchen und finden, überdies noch als eine große Härte erscheinen, und vielleicht nicht selten Begnadigungsgesuche an das Justizministerium hervorrufen dürfte, die noch im Arbeitshause zu erleidende Strafe im Zuchthause verbüßen zu lassen.

Borzüglich hat sich aber die erste Kammer aus dem Grunde abgehalten gesehen, die Bestimmung zu ertheilen, weil durch die Ausdehnung des Princips der successiven Strafverbüßung auf